

917 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (822 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf den Prinzipien der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen ua. ergeben — und der Inländergleichbehandlung. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in der VR Ungarn zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Enteignungsfall oder bei Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Erlösen aus deren Liquidation oder Verkauf und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Das Abkommen sieht auch ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor, wenn Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition zwischen einer der Vertragsparteien und

einem Investor der anderen Vertragspartei nicht auf einvernehmliche Weise oder auf verwaltungsrechtlichem oder gerichtlichem Wege beigelegt werden können, und ebenso ein Schiedsverfahren zwischen den Vertragsparteien für Differenzen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

Der gegenständliche Staatsvertrag hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 18. April 1989 vorberaten. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Schieder, Smolle und Steinbauer sowie des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (822 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 04 18

Schmidtmeier
Berichterstatter

Dr. Jankowitsch
Obmann